

IX 2B 749/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Marvin F [REDACTED], C [REDACTED] Avenue, D [REDACTED]
C [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Fuchs, Dr. Thoms und Portmann am 13. Dezember 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Berufungsrichter hält für ausgeschlossen, daß der "in letzter Zeit festgestellte Bluthochdruck" von der Verfolgung beeinflusst wird. Wenn es, wie die Beschwerde meint, denkfehlerhaft ist, dies aus dem zeitlichen Abstand zwischen Verfolgung und erster Beobachtung eines zu hohen Blutdrucks zu schließen, so bedarf es keines Urteils des Bundesgerichtshofs, um den Denkfehler klarzustellen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Die Eignung dieses Umstandes als Grundlage eines medizinischen Kausalitätsschlusses ist keine Rechtsfrage, die mit der Revision zur Entscheidung gestellt werden könnte.

229

- 3 -

Anhaltspunkte für eine bronchiale Erkrankung sieht der Berufungsrichter nicht. Es kann deshalb auf sich beruhen, was damit gesagt sein soll, daß es sich allenfalls um eine Allergie gegen die Materialien handelt, mit denen der Kläger in seinem Emigrationsland beruflich umgeht (vgl. Urteil des Landgerichts S. 6/7).

Auf psychisches Gebiet hat sich der Berufungsrichter nur von Kontaktschwierigkeiten und erlebnisreaktiven Emotionen überzeugt, die "mit der erlittenen Verfolgung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen würden", aber die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 20 % mindern. Hierbei stützt sich der Tatrichter auf Gutachten des Prof. Dr. Petrilowitsch, die die Befunde der Sachverständigen Dr. Wenzert und Dr. Brannow auswerten. Es gibt keinen Verfahrensgrundsatz, nach welchem eine von der Bewertung der untersuchenden Ärzte abweichende Beurteilung ihrer Befunde durch einen "Aktengutachter" der richterlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden dürfte. Ob in konkreten Fällen diesen Gutachter gefolgt werden kann, hat der Tatrichter in eigener Verantwortung zu entscheiden. Es kann deshalb auf sich beruhen, was damit gesagt sein soll, eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit lasse sich nicht feststellen, "selbst wenn zugunsten des Klägers der Verdacht einer Psychoneurose nicht berücksichtigt werde". Auch wenn der Berufungsrichter darunter eine Tendenzneurose versteht und annimmt, sie sei allgemein nicht entschädigungsfähig, so kann sein Urteil auf der Abweichung von der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Kaz 1968, 504) nicht beruhen.

Ob eine Vernehmung des Zeugen Hr. J. Aufklärung über frühere Befunde beim Kläger versprochen und deswegen geboten war (§ 176 Abs. 1 ZPO), war nach den konkreten Umständen zu entscheiden. Der Bundesgerichtshof hat nicht den Grundsatz aufgestellt, im Entschädigungsverfahren sei ein Zeuge inner



229

schon dann zu hören, wenn seine schriftliche Äußerung nach tatrichterlicher Auffassung für die attestierten Befunde keinen Beweis erbringe; die Beschwerde hat anscheinend Entscheidungen im Auge, bei denen es auf die persönliche Glaubwürdigkeit, nicht aber auf das Erinnerungsvermögen des Zeugen ankam.

Mit den Ausführungen zu der Frage, ob der Kläger Angestellter seines Vaters mit einem seiner Tätigkeit entsprechenden Gehalt bei freier Kost und Unterkunft war, greift die Beschwerde die tatrichterliche Würdigung des konkreten Sachverhalts an. Mängel dieser Würdigung könnten die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mal

von der Mühlen